



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Dritte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Fakultät für Biologie**

Vom 5. Oktober 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie vom 27. November 1991 (KWMBI II 1992 S. 80), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2007, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 2 das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in Abs. 1 wird jeweils das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²In Ausnahmefällen können der Promotionskommission promovierte und nachweislich unabhängig arbeitende Nachwuchswissenschaftler der Fakultät für Biologie angehören; die Voraussetzungen des § 4 Sätze 2 und 3 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) müssen erfüllt sein.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ jeweils durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. ¹der Bachelor eines Bachelorstudiengangs in Biologie mit einem Umfang von 240 ECTS-Punkten. ²Die Promotion wird von einem Promotionskomitee begleitet; das Promotionskomitee besteht aus drei Mitgliedern des Promotionsausschusses, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Der Kandidat hat während der Promotion zusätzlich Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkte zu erbringen; die dafür zu absolvierenden Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen bestimmt das Promotionskomitee.“
 - b) Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 wird aufgehoben.

4. In § 4 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 11 Satz 3 wird jeweils das Wort „Fachbereichsrates“ durch das Wort „Fakultätsrats“ ersetzt.
5. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird das Wort „Fachbereichsrates“ durch das Wort „Fakultätsrats“ ersetzt.
 - b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. eine eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation eigenständig erbracht wurde;“
6. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsrates“ durch das Wort „Fakultätsrats“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auf Antrag promovierten Nachwuchswissenschaftlern der Fakultät für Biologie, die nach § 44 Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen, diese Berechtigung erteilen; die Voraussetzungen des § 4 Sätze 2 und 3 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) müssen erfüllt sein.“
 - b) In Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
8. § 13 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Im Fall des § 12 Abs. 4 bestimmt der Fakultätsrat die beiden Gutachter.“
9. In § 17 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

10. In § 20 wird das Wort „Fachbereichsrates“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

11. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

 - b) In Satz 5 wird das Wort „Fachbereichsrates“ durch das Wort „Fakultätsrats“ ersetzt.

 - c) In Satz 7 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 22. September 2011 in Kraft.

(2) Promotionsverfahren, zu denen eine Bewerberin oder ein Bewerber beim Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits zugelassen ist, werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie vom 27. November 1991 (KWMBI II 1992 S. 80), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2007, zu Ende geführt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber beantragt bei der Dekanin oder dem Dekan die Fortführung des Promotionsverfahrens nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie vom 27. November 1991 (KWMBI II 1992 S. 80) in der Fassung dieser Änderungssatzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. September 2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. Oktober 2011, Nr. I.3-H/1447/11.

München, den 5. Oktober 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 5. Oktober 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 5. Oktober 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Oktober 2011.